

LABBÉ & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

per E-Mail: region18@lra-aoe.de
Regionaler Planungsverband
Südostoberbayern
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

Unser Zeichen:
34/221-535-25

Tel.: 089/
29058-144

Fax: 089/
29058-202

E-Mail:
kaiser@rae-labbe.de

Datum:
26.06.2025

**Regionalplan Südostoberbayern – 16. Teilfortschreibung „Kapitel B V
7 Energieversorgung – Windenergie“
Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir die anwaltliche Vertretung der

Gemeinde Emmerting,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Stefan Kammergruber,
Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting,

an. Eine entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben als **Anlage A1** beigefügt.

1.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 16. Teilfortschreibung beschlossen.

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Sitz München
AG München PR 861

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Dr. Johann Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Veronika Temme
Marie-Therese Goldmann
Dr. Clemens Demmer
Maximilian Forster
Anna-Katharina Kaiser
Dr. Andreas Königbauer
Veronika Kehrer
Valentin Schungel
Michael Fromm
Wiebke Fünfgelder
Charlotte Eisele

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl Oberhauser

Theatinerstraße 33
80333 München

www.rae-labbe.de

2.

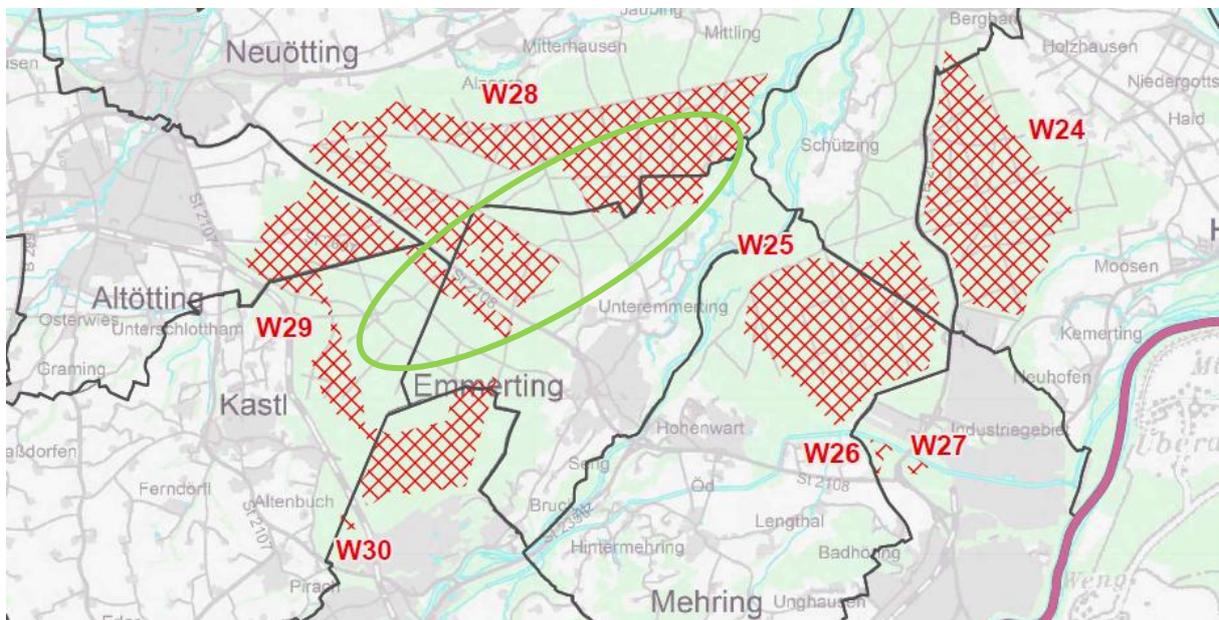
Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir folgende

Einwendungen

gegen die 16. Teilfortschreibung:

3.

Teile des Gemeindegebietes unserer Mandantschaft sollen als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Es handelt sich hierbei um die Vorranggebiete **W28** und **W29**. Die Lage der entsprechenden Vorranggebiete ist dem nachfolgenden Ausschnitt aus der Tekturkarte Windenergie Entwurf zur 16. Fortschreibung des Regionalplans, mit Stand vom 12.03.2025, zu entnehmen:



Mit der Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Emmerting besteht seitens unserer Mandantschaft kein Einverständnis.

Wir

b e a n t r a g e n

daher, die Vorranggebiete W28 und W29 aus dem Entwurf der 16. Fortschreibung des Regionalplans zu streichen.

Hilfsweise, zumindest die auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantschaft gelegenen Teile dieser Vorranggebiete aus dem Entwurf des Regionalplans zu entfernen.

4.

Bevor wir weiter auf die ausgelegten Unterlagen eingehen, erlauben wir uns, auf ein Schreiben der Bayerischen Staatsforsten (nachfolgend BaySF) vom 10.11.2023 hinzuweisen.

In dem Schreiben wurde gegenüber dem Bürgermeister unserer Mandantin bestätigt, dass die BaySF die genannten Staatswaldflächen im Altöttinger Forst, im Bereich der Gemeinde Emmerting, Dritten weder für die Planung, Errichtung noch den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen wird, solange kein positiver Beschluss der Gemeinde Emmerting zu einem Windenergieprojekt vorliegt.

Grund hierfür ist ein Beschluss des Aufsichtsrates der BaySF, wonach die BaySF einen Standortsicherungsvertrag nur dann abschließen, wenn ein positiver Gemeinderatsbeschluss der zuständigen Standortgemeinde für das geplante Projekt vorliegt. Der Gemeinderat unserer Mandantin hat in seiner Sitzung am 10.01.2023 keinen Beschluss zum geplanten Windenergieprojekt im Altöttinger Forst gefasst. Somit liegt der BaySF kein positiver Beschluss unserer Mandantin zu dem genannten Windenergieprojekt vor.

Das entsprechende Schreiben der BaySF vom 10.11.2023 ist als **Anlage A2** beigefügt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantschaft bereits dem Grunde nach

nicht nachvollziehbar, da entsprechende Vorhaben ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht realisiert werden können.

5.

Auffällig ist, dass die Flächen der Gemeinde Emmerting in der 17. Teilfortschreibung des Regionalplans keinerlei Ausweisung – weder als Vorbehalts- noch als Vorranggebiete – erfahren haben. Vor diesem Hintergrund fehlt eine nachvollziehbare Begründung dafür, warum diese Flächen nunmehr als Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen werden.

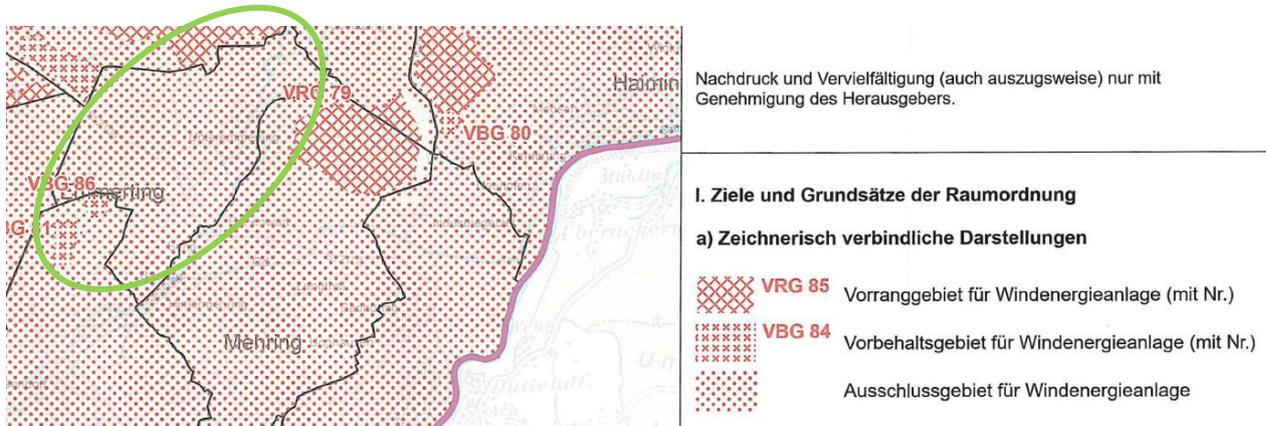
6.

Auf S. 164 und 170 des Umweltberichts wird auf eine Überlagerung mit festgesetzten Vorranggebiet Windkraft (10. + 17. Fortschreibung RP 18) verwiesen sowie auf eine Überlagerung mit festgesetzten Vorbehaltsgebiet Windkraft (10. + 17. Fortschreibung RP 18). Ferner wurde eine Überlagerung mit rechtswirksamer FNP-Darstellung zur Windenergienutzung betont.

Diese Aussagen beziehen sich allerdings nicht auf das Gemeindegebiet unserer Mandantin, sondern lediglich auf die Gemeindegebiete der Gemeinden Kastl, Neuötting und Burgkirchen a.d.Alz. Wie bereits ausgeführt, wurden in der 17. Teilfortschreibung die Flächen unserer Mandantin weder als Vorbehalts- noch als Vorranggebiet ausgewiesen.

Es handelt sich vielmehr bei dem gesamten Gemeindegebiet unserer Mandantin um ein **Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen.**

Wir verweisen auf die nachfolgend beigefügte Karte zur 17. Fortschreibung:



(Tekturkarte „Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst“ – Anlage zur siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern - 17. Fortschreibung)

7.

Die Ausweisung der Vorranggebiete der 16. Teilfortschreibung wird u.a. damit begründet, dass die vorgegebenen Flächenziele des LEP nicht erreicht werden. Der erforderliche Umfang ergibt sich aus LEP 6.2.2. Z, welches als Teilflächenziel für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 festlegt sowie aus § 3 WindBG, wonach bayernweit ein Flächenbeitragswert von 1,8 % bis zum 31.12.2032 bestimmt ist.

8.

Die angeführte Begründung legt jedoch vielmehr den Verdacht nahe, dass die tatsächliche Motivation in der Ermöglichung des bereits fortgeschrittenen Windparkprojekts im Altöttinger und Burghauser Forst liegt – einem Vorhaben, das derzeit aufgrund des bestehenden regionalplanerischen Ausschlussgebiets nicht genehmigungsfähig ist.

Die Flächenabgrenzung der gegenständlichen 16. Teilfortschreibung orientiert sich eng an den Projektflächen für den Windpark Altöttinger und Burghauser Forst, welche die Bayerischen Staatsforsten im Frühjahr 2023 in ihrem wettbewerblichen Auswahlverfahren für die Ermittlung eines Vertragspartners für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stellen.

Es stellt sich die Frage, wie ein Projekt in der Planungsphase bereits derart weit fortgeschritten sein kann, obwohl bislang keine ausgewiesenen Flächen vorliegen. Vielmehr liegt der Verdacht nahe, dass die Bayerischen Staatsforsten maßgeblich Einfluss auf die Regionalplanung nehmen und die Ausweisung der Vorranggebiete sich somit an den bereits bestehenden Planungen orientiert. **Die ausgewiesenen Vorranggebiete sind damit nicht mehr das Ergebnis einer sachlichen Abwägung, sondern werden bereits verbindlich durch die Planung vorgegeben.**

9.

Eine sorgfältige Auswahl der Vorranggebiete für Windkraftanlagen ist jedoch unerlässlich und muss in einer ergebnisoffenen Abwägung mit anderen gleichwertigen Schutzgütern erfolgen.

In der Entwurfsplanung in seiner Gesamtheit, explizit in den Vorranggebieten W28 und W29, welche sich teilweise auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantschaft befindet, werden u.a. folgende Aspekte unzureichend berücksichtigt:

- a) Bannwald (Ziff. 9.1.)
- b) Naturschutzrechtliche Belange (Ziff. 9.2.)
- c) Landschaft (Ziff. 9.3.)
- d) Einzugsgebiete der Wasserversorgung“ und im „Trinkwasserschutzgebiet“ (Ziff. 9.4.)
- e) Menschen, Tiere und Pflanzen (Ziff. 9.5.)
- f) Spannungsebene und Stromverteilung (Ziff. 9.6.)
- g) Landschaftsprägende Bau- und Kulturdenkmäler (Ziff. 9.7.)

9.1.

Das Vorranggebiet W28 liegt vollständig (100 %) im Bannwald: Altöttinger Forst, Alzgerner Forst, Daxenthaler Forst, Holzfelder Forst und Garchingener Hart.

Das Vorranggebiet W29 wird nahezu vollständig von Bannwald überlagert (97,1 %): Altöttinger Forst, Alzgerner Forst, Daxenthaler Forst, Holzfelder Forst und Garchingener Hart.

Bei Bannwald handelt es sich um Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt,

Er genießt einen besonderen Schutz, sowohl durch Art. 11 BayWaldG, als auch durch die Bannwaldverordnung des Landkreises Altötting vom 15.04.1991, jüngst noch bekräftigt am 20.02.2024 und findet besondere Erwähnung unter Ziffer 1.5.4 des Umweltzustandsberichtes für den Landkreis Altötting.

Eine Erlaubnis zur Rodung im Bannwald ist grundsätzlich zu untersagen, Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG. Im Ausnahmefall kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann, Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG.

Durch eine Ersatzaufforstung der gerodeten Flächen kann jedoch die bedeutende Funktion des Bannwaldes über Jahrzehnte nicht hergestellt werden.

Die Errichtung des Burghauser Güterterminals sei als Beispiel für die Herausforderung genannt ca. 50 ha an Fläche für den Ausgleich zu generieren.

Die Beschaffung solcher Ausgleichs- und Aufforstungsflächen würde erneut zu Lasten der endlichen, nicht vermehrbaren, Ressourcen landwirtschaftlicher Flächen gehen. Es sollte grundsätzlich verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs landwirtschaftlicher Flächen durch Projekt- und Ausgleichsflächen geachtet werden. Begleitend führt diese Vorgehensweise erwartbar zu einer Verschiebung der Preise für landwirtschaftlichen Nutzgrund.

Durch die Rodung von Bannwaldflächen kann eine Gefährdung der Koexistenz von Wald/Landwirtschaft/Industrie (Gewerbe) insoweit nicht ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon sollen nach LEP Ziff. 5.4.2 Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder gerade vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

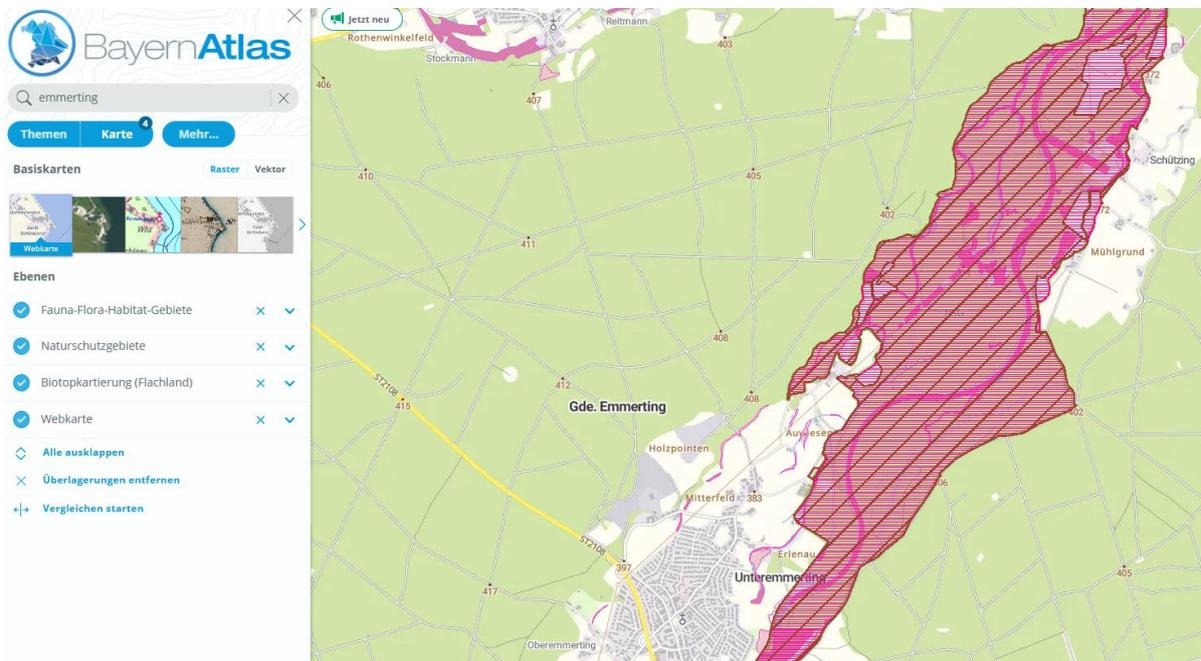
Im Umweltbericht - Stand 12.03.2025 - wird lediglich darauf hingewiesen, dass baubedingte Rodungen in Waldgebieten zu erwarten sind, wobei Wiederaufforstungen nur teilweise am Eingriffsort erfolgen können. Diese werden daher regelmäßig auch an anderen Standorten stattfinden müssen. Eine vollständige Wiederherstellung der betroffenen Funktionen ist erst zeitversetzt möglich.

Diese Aussagen stehen im einen im Widerspruch zu Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, zum anderen handelt es sich hierbei um eine unbelegte pauschale Aussage.

9.2.

Das Vorranggebiet W28 grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Untere Alz und an das FFH-Gebiet (Natura 2000-Gebiet) Inn und Untere Alz an. Ferner befinden sich in unmittelbarer Nähe Biotopflächen.

Auf dem nachfolgenden Lageplan sind das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet rot/lila markiert. Die Biotopflächen sind pink dargestellt:



Naturschutzgebiete dienen als Kernflächen des Naturschutzes dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften von Tier und Pflanzenarten. FFH-Gebiete dienen dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen sowie der biologischen Vielfalt in einem EU weiten NATURA 2000 Schutzgebietsnetz. **Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen beeinträchtigt die Ziele jedoch erheblich und steht im Widerspruch zu der Ausweisung.**

In dem Umweltbericht zu den Vorranggebieten W28 und W29 – Stand 12.03.2025 – wird darauf hingewiesen, dass sich in den behördlichen Datenbanken Hinweise zu Vorkommen von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten, weiteren streng geschützten Säugetieren, streng geschützten Reptilien, streng geschützten Amphibien, streng geschützten Pflanzen sowie Vogelarten des Waldes finden. Es handelt sich hierbei jedoch um allgemeine Feststellungen. Es fehlen Daten, die einen verlässlichen Überblick über die Größe der Gesamtpopulationen, ihr Verbreitungsgebiet und ihre tatsächliche Gefährdung durch Windkraftanlagen im Planungsraum ermöglichen. **Eine Abwägung mit der Eignung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen fand nicht statt.**

9.3.

Durch die Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Zudem wird nicht zuletzt durch die geringen Abstände zur Wohnbebauung – welche im Übrigen aus den ausgelegten Unterlagen nicht klar hervorgehen – nicht nur das Ortsbild, sondern erschwerend auch die natürlichen Lebensgrundlagen allgemein und möglicherweise die Gesundheit der Bürger (Infraschall, Bodenschutz, Trinkwasser, Luftverunreinigung und Auswirkungen auf das in Emmerting nah anstehende Grundwasser) in einem noch nicht abzusehenden Maße beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholungsfunktion sind zu erwarten.

„Landschaftserleben – Erholung“: wird sowohl für das Vorranggebiet W28 also auch W29 mit einer hohen Erholungswirksamkeit eingestuft. Auch die „charakteristische landschaftliche Eigenart“ wird mit überwiegend mittel bis überwiegend hoch eingestuft.

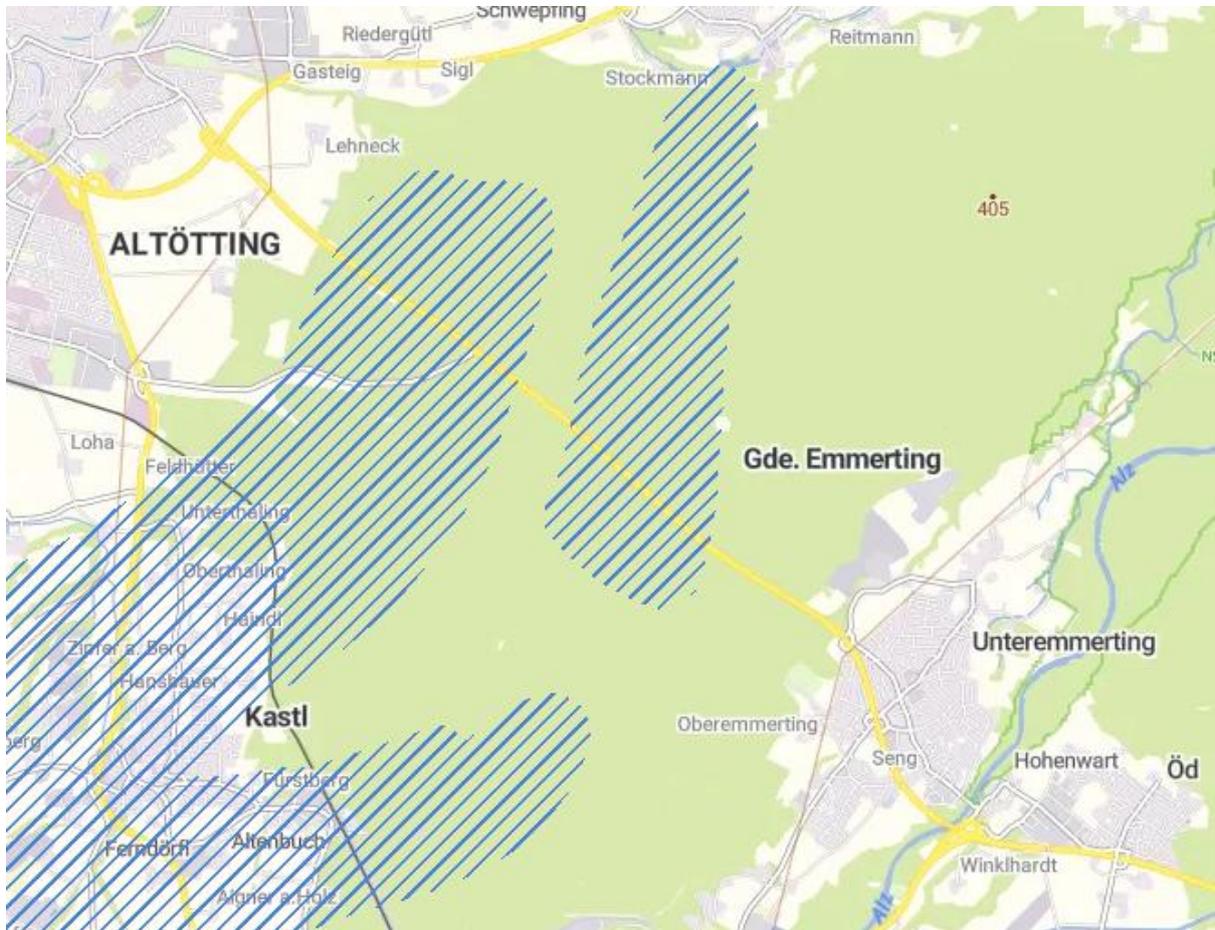
Es befinden sich 99,6 % der Flächen des Vorranggebietes W28 im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 41 und Nr. 43.

Ferner befinden sich 93,5 % der Fläche des Vorranggebietes W29 im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 41.

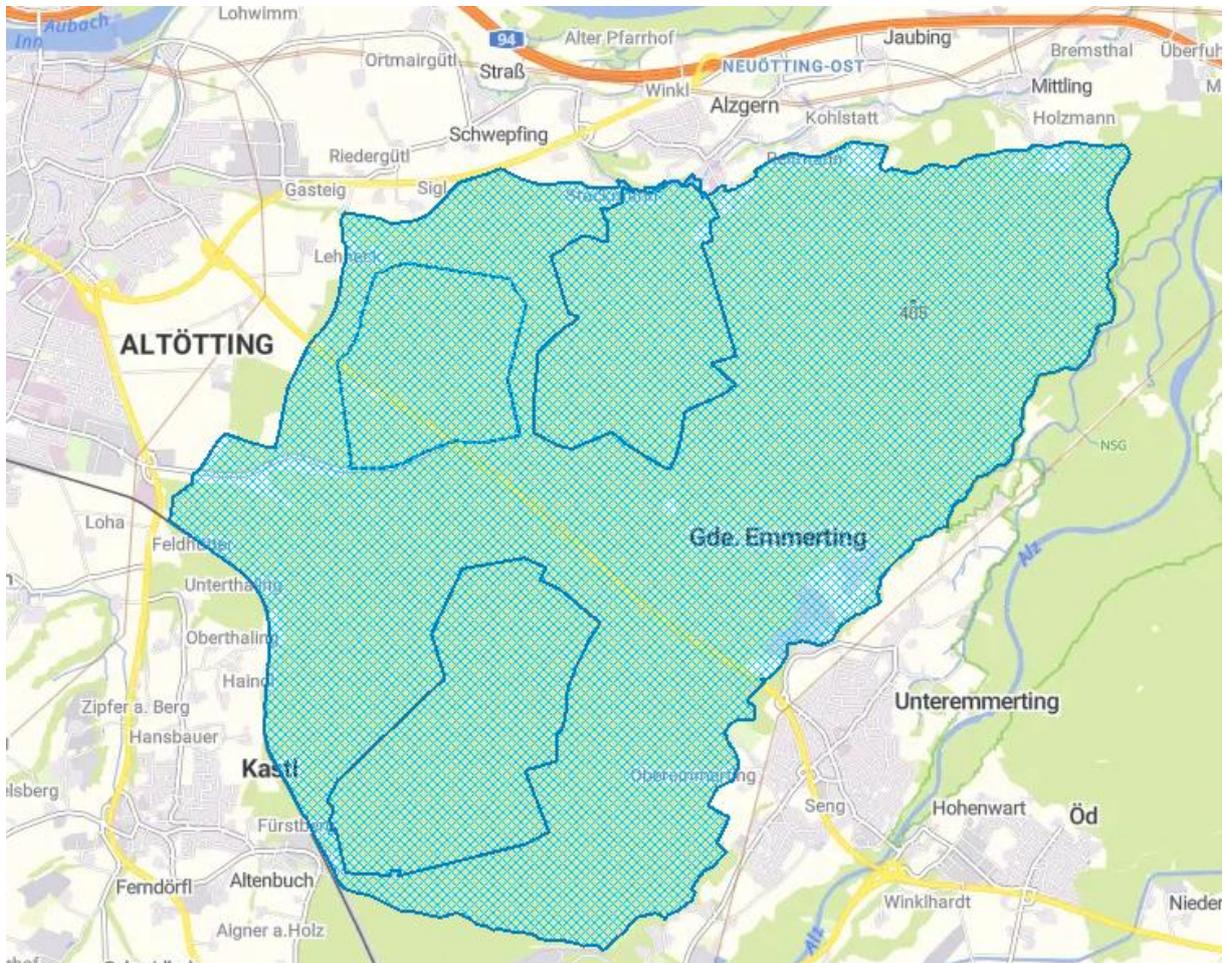
9.4.

Zudem befinden sich beide Vorranggebiete im „Einzugsgebiete der Wasserversorgung“ und im „Trinkwasserschutzgebiet“:

Auf dem nachfolgenden Lageplan sind die „Einzugsgebiete der Wasserversorgung“ blau markiert:



Ferner befindet sich auf dieser Fläche ein Trinkwasserschutzgebiet (ebenfalls blau markiert):



Das Vorranggebiet W28 liegt fast vollständig in einem Wasserschutzgebiet (99,1 %). Das Vorranggebiet W29 ebenfalls (94,6 %).

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten bzw. zunächst die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen muss den spezifischen Schutzzwecken des Gebiets entsprechen. Insbesondere ist die Empfindlichkeit des Grundwassers und der schützenden Bodenschichten zu berücksichtigen, da diese oft zur Trinkwassergewinnung genutzt werden (vgl. Hamburgisches Obergericht, Beschl. v. 23.06.2017 – 1 Bs 14/17 –, juris Rn. 45).

Bedenken ergeben sich insbesondere bei den Bauarbeiten, bei welchem gering wasserdurchlässiger Schichten durchstoßen werden. Sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs.

Bei einem nicht kalkulierbaren Schadensfall der Windkraftanlagen ist eine Beeinträchtigung bzw. Kontamination des Trinkwassers nicht auszuschließen.

Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich um ein bedeutendes Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung der umliegenden Städte und Gemeinden. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzguts würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Umweltschäden sowie zu nicht unerheblichen Gefahren für die öffentliche Gesundheit führen.

Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied in einem Urteil vom 04.07.2024 (Az.: 22 A 23.40049, Rn. 94 f.), dass auch bei größter Sorgfalt eine Kontamination des Oberflächen- und Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann.

In diesem Urteil ging es um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet. Das Windenergiegebiet liegt in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet:

„Eine Gefährdung des Schutzzwecks der betroffenen Wasserschutzgebietsverordnungen i.S.d. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG durch die Errichtung der geplanten Anlagen kann nicht verneint werden.

*Die **Wasserschutzgebietsverordnungen dienen dem Schutz des Grundwassers und der Wassergewinnungsanlagen vor nachteiligen Einwirkungen; ihr Schutzzweck besteht in der Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung** (s. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sowie jeweils § 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen). Nach Rechtsprechung und Literatur ist hinsichtlich der Frage, ob der so verstandene Schutzzweck gefährdet wird, ein **strenger Maßstab** anzulegen. Es ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes (§ 48 WHG) zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen oder zumindest nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich ist (...). Danach kommt eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG jedenfalls*

*dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist (...). **Bleibt ein nicht nur vernachlässigbares Restrisiko, so hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang, und die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG ist abzulehnen.***

Ferner herrschen im gesamten Gebiet Flurabstände von ca. 30 m. Es liegt eine sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Deckschichten vor (geringe Mächtigkeit < 1 m). Aufgrund der hohen PFOA Belastung der Böden im gesamten Gebiet, besteht die Gefahr, dass durch massive Erdbewegungen im Rahmen der Baumaßnahmen das Grundwasser kontaminiert wird, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Die planerische Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen muss sicherstellen, dass keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser entstehen. Eine solche Prüfung ist ausweislich der ausgelegten Unterlagen nicht erfolgt. Vielmehr wird in dem Umweltbericht davon ausgegangen, **dass negative Auswirkungen auf den Grundwasser-/Trinkwasserschutz aufgrund großflächiger Überlagerung nicht auszuschließen sind.**

9.5.

Erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen werden im Umweltbericht pauschal nicht erwartet und sind im Rahmen eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Da es sich bei der menschlichen Gesundheit um das höchste Gut handelt und davon auszugehen ist, dass dieses definitiv beeinträchtigt wird; ist dieses zwingend im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes zu prüfen. Gleiches gilt für Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und der biologischen Vielfalt, gerade aufgrund der geplanten Standorte im Bannwald und der Nähe zu Natur- und Wasserschutzgebieten.

9.6.

In der gesamten Planung ist die Verbindung der Spannungsebenen und die Stromverteilung unzureichend berücksichtigt. Denn auch durch Umspannwerke und Verteil-/Transportnetze etc. wird der Eingriff in Umwelt und Natur nochmal verstärkt.

9.7.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorranggebiets befinden sich mehrere kulturhistorisch bedeutende und landschaftsprägende Bau- und Kulturdenkmäler, die weit über die Grenzen der Region hinaus bekannt sind. Hierzu zählt insbesondere das Baudenkmal Burg Burghausen, das sich in einer Entfernung von lediglich 7,9 bzw. 7,6 km zum geplanten Vorranggebiet befindet. Weitere relevante Denkmäler sind unter anderem die Filialkirche St. Nikolaus in etwa 8,5 km Entfernung.

Durch die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen in dieser sensiblen Kulturlandschaft ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes sowie der landschaftsprägenden Wirkung der genannten Denkmäler zu erwarten. Diese beeinträchtigt nicht nur die denkmalpflegerische Zielsetzung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, sondern kann auch den Schutzauftrag aus Art. 141 Abs. 2 BV tangieren.

In dem Umweltbericht wird hierzu lediglich ausgeführt, dass voraussichtlich keine Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes zu erwarten sind. Den Unterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, dass eine entsprechende Prüfung stattfand.

10.

Die Vorranggebiete W28 und W29 sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Natur-, Wald- und Landschaftsschutz sowie für den Schutz von Trink- und Grundwasser aus dem Entwurf des Regionalplans zu streichen.

Sollten die Vorranggebiete W28 und W29 aus dem Gemeindegebiet unserer Mandantin nicht herausgenommen werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir gerichtlich gegen die 16. Teilfortschreibung vorgehen werden.

Abschließend bitten wir um Zusendung der Abwägung zu unserer Stellungnahme und gegebenenfalls um eine weitere Beteiligung im Sinne des Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kaiser', with a stylized, cursive script.

Anna-Katharina Kaiser
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht